

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

4/2006

Dezember 2006



Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe
Seite 4

Sport in der Feuerwehr: Sport ist Mord oder Fit for Fire?
Seite 8

Sonderteil LFV-NDS
4 Seiten extra
im Heft

INHALT

3 DIE SEITE DREI

FUK Niedersachsen Thema im Landtag

4 PRÄVENTION

Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

6 BEKANNTMACHUNG

Vereinbarung über die Einrichtung einer Stelle zur Qualitätssicherung für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern und Betriebsanleitern (Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“)



7 PRÄVENTION

- 14. Landeszeltlager in Wolfshagen
- Tödlicher Unfall in Göttingen

8 LEISTUNGSRECHT

Sport in der Feuerwehr:
Sport ist Mord oder Fit for Fire?



11 PRÄVENTION

Feuerwehr bewegt

12 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor. Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren im Landkreis Grafschaft Bentheim

14 IN KÜRZE

- Bauplanungsberatung
- Gefahrstoffinformationen auf einen Blick
- Datenbank „Ermächtigte Ärzte“
- Hans Rösner im Ruhestand
- Newsletter
- Parlamentarischer Abend
- Schiffsbrandbekämpfung
- Zehn Jahre Bildungszentrum der Unfallkassen
- Brillenschäden

16 NEUE INFO-BLÄTTER

- Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten
- Fahrzeuge – Netzeinspeisung
- Fahrzeuge – Optische Sondersignale
- Fahrzeuge – Reifen

18 PRÄVENTION

15. Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen

19 SONDERTEIL: LfV-NDS

IMPRESSUM

FUK

Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: 0511 9895-431
Telefax: 0511 9895-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 1 bis 18, 23, 24:

Thomas Wittschurky, Geschäftsführer

Redaktionelle Mitarbeit:

Ulrich Falkenberg, Heike Hoppe,
Jochen Köpfer, Thomas Picht,
Karin Rex, Claas Schröder

Bildnachweis:
sport-press (S. 8 – 11)

Nachdruck:
Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:
Quensen Druck, Hildesheim

Gestaltung:
cocowerbung, Hannover

Auflage: 12.800

DIE SEITE DREI



Thomas Wittschurky, Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Thema im Landtag

Der SPD-Landtagsabgeordnete Klaus-Peter Bachmann hatte folgende Kleine Anfrage zur Zukunft der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen an die Niedersächsische Landesregierung gerichtet:

1. „Welche Position hat die Landesregierung in der Bund-Länder-Kommission zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten, und welchen Verlauf hat die dort geführte Diskussion genommen?“
2. Welche Bedenken gegen die Fusion der Unfallkasse sind der Landesregierung bekannt, welche Auswirkungen werden befürchtet, und inwieweit hält sie diese Bedenken für begründet bzw. unbegründet?
3. Unter welchen konkreten Bedingungen kann sich die Landesregierung eine Fusion der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit anderen gesetzlichen Unfallkassen vorstellen, und werden auch Fusionen über Ländergrenzen hinweg diskutiert?“

Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Mechthild Ross-Luttmann, gab namens der Landesregierung die Antwort auf die Anfrage zu Protokoll. Sie schickte ihrer Antwort voraus: „Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist als regionaler Fachversicherer für die Freiwilligen Feuerwehren wegen ihrer Leistungsfähigkeit und Effizienz hoch spezialisiert, bedeutsam und allgemein anerkannt. Sie trägt damit wesentlich zur Ausübung des Ehrenamtes „Feuerwehr“ bei. Die spezifischen Bedürfnisse derer, die unter Einsatz ihrer Freizeit ihr Leben und ihre Gesundheit in der freiwilligen Feuerwehr riskieren, sollten sich in einer entsprechenden Fachversicherung widerspiegeln. Die Landesregierung hat sich in den Gesprächen mit dem Bund und anderen Ländern dafür eingesetzt, dass die Möglichkeit einer speziellen Feuerwehrpartenversicherung erhalten bleibt.“

Die Antworten der Ministerin auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Bachmann:

„Zu 1: ... So lehnt Niedersachsen die vorgeschlagene gesetzliche Vorgabe von höchstens einem landesunmittelbaren Träger je Land und die mit dieser Vorgabe verbundene Androhung von Zwangsfusionen durch den Verordnungsgeber zum 31. Dezember 2009 ab ...

Zu 2: ... Im Wesentlichen haben dabei die Vertreter der niedersächsischen Feuerwehren folgende Befürchtungen gegenüber einer ... Fusion der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit den anderen Unfallversicherungsträgern

der öffentlichen Hand in Niedersachsen vorgetragen:

- Verlust einer spezifischen Fachversicherung für die Mitglieder der Feuerwehren,
- Verlust einer aufseiten der Versicherten ausschließlich mit Vertretern der Feuerwehren besetzten Selbstverwaltung,
- Verlust der besonderen Berücksichtigung spezifischer Belange der Mitglieder der Feuerwehren,
- Verlust eines durch Satzung des Versicherungsträgers festzulegenden Mehrleistungssystems, das der besonderen Aufopferung Rechnung trägt, die von den Feuerwehrangehörigen gegenüber der Gesellschaft erbracht wird,
- Verlust einer fachspezifisch ausgerichteten Präventionsarbeit, insbesondere auch der psychosozialen Unterstützung als Spezialprävention und -rehabilitation vor und nach Feuerwehreinsätzen,
- dadurch insgesamt Gefahr einer Abnahme der Bereitschaft zu ehrenamtlichen Engagement in den freiwilligen Feuerwehren.

Zu 3: Auch wenn Niedersachsen im Vergleich mit anderen Bundesländern mit aktuell fünf Unfallversicherungsträgern ... die größte Zahl an Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand aufweist, sieht die Landesregierung gegenwärtig keinen Anlass, auf ... eine Fusion zu einem gemeinsamen Träger hinzuwirken. Alle genannten Unfallversicherungsträger verfügen über kompetente und funktionsfähige Selbstverwaltungsorgane, die Fusionsprozesse aus eigenem Antrieb und in eigener Verantwortung anstoßen und vorantreiben können.“



Klaus-Peter Bachmann (MdL) im Gespräch mit FUK-Geschäftsführer Thomas Wittschurky (re.)

Die Anfrage des Abgeordneten Bachmann und die Antwort der Landesregierung sind nachzulesen im Stenografischen Bericht über die 102. Sitzung des Niedersächsischen Landtages, S. 11.984 – 11.986 (www.landtag-niedersachsen.de/Aktuelles/beratungsergebnisse_start_index.htm).

Thomas Wittschurky

Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe



Fall der Träger des Brandschutzes (Gemeinde), für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Des Weiteren ist gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) eine 16-stündige Ausbildung zur Ersten Hilfe Bestandteil des ersten Teils der Truppmannausbildung. Alle Feuerwehrangehörigen sind folglich in der Ersten Hilfe auszubilden und entsprechend fortzubilden.

Kostenübernahme der Ausbildung zur Ersten Hilfe durch die FUK?

Anfallende Kosten für die Schulungsmaßnahmen sind vom Träger des Brandschutzes zu übernehmen, da diese Schulungsmaßnahmen Bestandteil der feuerwehrtechnischen Ausbildung sind, siehe FwDV 2. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Aufsichtsbehörde der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen geteilt.

Neuerung: Ermächtigte Stellen zur Ausbildung in Erster Hilfe

Vor der Übernahme der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention in das autonome Recht der FUK durften nur bestimmte Hilfeleistungsorganisationen die Ausbildung in Erster Hilfe betreiben. Dieses hat sich nun grundlegend geändert. In § 26 Abs. 2 UVV Grundsätze der Prävention heißt es: „Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind.“

Mit dem Beschluss der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) in das autonome Recht der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zu übernehmen, kann seitens der Feuerwehr ein neuer Weg in der Ausbildung zur Ersten Hilfe gewählt werden. Diese Neuerungen sind nachfolgend beschrieben.



Warum Erste Hilfe in der Feuerwehr?

Feuerwehren werden immer dann gerufen, wenn Notsituationen dies erfordern. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass fremde Personen oder die Feuerwehrangehörigen selber gefährdet sein können. Die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe ist allein aus humanitären und sozialen Gründen unabdingbar. Dieses hat auch der Gesetzgeber erkannt.

Nach § 21 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 24 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention ist der Unternehmer, in diesem

Die Monopolstellung der bisherigen Hilfeleistungsorganisationen in der Ausbildung zur Ersten Hilfe ist damit beendet. Private Anbieter, aber auch Feuerwehren, kön-

nen sich vom zuständigen Unfallversicherungsträger – hier der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen – als Stelle zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe ermächtigen lassen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 3 zu der UVV Grundsätze der Prävention geregelt.

Kriterien für die Ermächtigung

Das Verfahren und somit die Kriterien zur Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe sind in der Anlage 3 UVV Grundsätze der Prävention beschrieben. Die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (BGG 948) – www.arbeitssicherheit.de – konkretisieren diese Kriterien und geben weiterreichende Informationen. Sie wurden vom Fachausschuss „Erste Hilfe“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften erstellt.

Aus diesen beiden Informationsquellen können die Anforderungen an personelle, sachliche und organisatorische Voraussetzungen einer ermächtigten Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe entnommen werden. Weiterhin wird definiert, was zu unterrichten und wie der notwendige Unterrichtsstoff zu vermitteln ist, welche Bescheinigungen auszugeben und welche Dokumente zu führen sind.

Personelle Voraussetzungen für die Ermächtigung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht. Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundennachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in

ausreichender Zahl verfügt. Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen fortzubilden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrungen nachweisen können.

Um Haftungsansprüchen gerecht zu werden, die sich ggf. aus einem Ereignis während der Ausbildung ergeben, ist zwingend eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sachliche Voraussetzungen für die Ermächtigung

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Ein Unterrichtsraum (mind. 50 m²), in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können, und zwei Gruppenräume sind bereitzustellen. Die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, sind vollzählig und funktionstüchtig vorzuhalten. Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und sind nachweislich zu desinfizieren.

Nachstehende Demonstrations- und Übungsmaterialien sind vorzuhalten:

- Verbandkasten nach DIN 13157
- Decke
- Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (2 je Lehrgang)
- Auswechselbare Gesichtsmasken (1 je Teilnehmer)
- Schutzhelm für Motorradfahrer
- Rettungsdecke
- Schere nach DIN 58279-B 190
- Verbandtuch nach DIN 13152-A
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmer)

- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmer)
- Wundauflage-Kompresse (1 je Teilnehmer)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmer)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1/455-2 (1 Paar je Teilnehmer)
- Fixierbinde nach DIN 61634 – FB 6 (1 je Teilnehmer)



Organisatorische Voraussetzungen für die Ermächtigung

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen. Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Personen aus- oder fortgebildet werden. Die Aus- und Fortbildung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berück-





sichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung mindestens acht Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert.

Pro Tag sollen höchstens acht Unterrichtseinheiten durchgeführt werden. Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Der Unterricht hat sich nach einem Leitfaden zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung von praktischen Demonstrationen und Übungen sowie für ein Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes, Erste Hilfe einschließlich lebensrettender Maßnahmen – auch unter

Verwendung einfacher Hilfsmittel z.B. aus dem Verbandkasten (DIN 13169 bzw. DIN 13157) – durchzuführen. Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte, die mindestens den Inhalten der BG-Informationen „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) entspricht und eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Über die durchgeführten Schulungen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Der Weg zur Ermächtigung

Die Feuerwehren aus unserem Zuständigkeitsgebiet, die sich als ermächtigte Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zertifizieren lassen möchten, stellen einen formlosen Antrag über den jeweiligen Träger der Feuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Hier reicht ein einfaches Schreiben aus, in dem der Wunsch auf Ermächtigung geäußert wird. Aus dem Schreiben sollte hervorgehen, wer die konkreten Ansprechpartner seitens des Trägers der Feuerwehr und seitens der Feuerwehr selbst sind (bitte mit Postanschrift und Telefonnummer, ggf. Fax und E-Mail).

Der Wunsch nach einer Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe wird seitens der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nach

einer Vorprüfung an die Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie weiter geleitet. Diese Qualitätssicherungsstelle führt im Namen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und einer Vielzahl von Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand die Ermächtigungsverfahren für Stellen zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durch. Die Qualitätssicherungsstelle der BG Glas-Keramik prüft vor Ort, schließt eine schriftliche Vereinbarung mit der zu ermächtigenden Stelle, erlässt entsprechende Bescheide und stellt eine Liste mit allen ermächtigten Stellen zur Verfügung. Eine ständig aktuelle Liste der ermächtigten Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe kann im Internet unter www.bg-qseh.de eingesehen werden.

Die BG Glas und Keramik wickelt das Ermächtigungsverfahren also komplett im Namen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ab. Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen geschlossen.

Fazit

Mit Hilfe der Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sind alle Feuerwehren aus dem Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ab sofort in der Lage, sich als ermächtigte Stelle für die Ausbildung zur Ersten Hilfe zertifizieren zu lassen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen.



BEKANNTMACHUNG

Vereinbarung über die Einrichtung einer Stelle zur Qualitätssicherung für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern und Betriebsanleitern (Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“)

Mit der vorbezeichneten Vereinbarung nach § 88 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zur Durchführung der Qualitätssicherung

für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie beauftragt.

Die Vereinbarung ist zum 1. August 2006 in Kraft getreten und mit ihrem vollständigen Wortlaut in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2 A, 30159 Hannover ausgelegt.

14. Landeszeltlager in Wolfshagen



Kampagne des BUK

Vom 22. bis zum 29. Juli fand dieses Jahr wieder das Landeszeltlager der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr – diesmal schon zum 14. Mal – in Wolfshagen im Harz statt. Fast 2.500 Teilnehmer kamen dorthin, um eine Woche lang Zelt-

lagerleben, Gemeinschaft und Kameradschaft zu erleben und eine Menge Spaß zu haben.

Selbstverständlich hat sich auch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen als zuständiger Unfallversicherungsträger wieder bei diesem Landeszeltlager aktiv eingebracht. Zum einen stand in der Aufbauphase, während der gesamten Anreisephase und in den ersten Tagen eine Aufsichtsperson vor Ort zur Verfügung, um bei Fragen und Problemen bereit zu stehen, aber auch, um mit offenen Augen durch das Lager zu gehen und Gefahrenstellen zu erkennen, bevor es zu einem Unfall kommt.

Zum anderen haben wir wieder ein tägliches UVV-Quiz veranstaltet, das den Teilnehmern so ganz nebenbei ein wenig

über Unfallverhütung nahe gebracht hat. Zu gewinnen gab es jeden Tag einen Gutschein für den Lagershop und viele, viele Frisbee-Scheiben. Natürlich können wir so etwas nicht im Alleingang durchführen und bedanken uns deshalb für gute Zusammenarbeit bei Herbert Thiede und seinem Team bei der Lagerzei-



Nur Schlüsselbänder mit dieser Notöffnung können als sicher angesehen werden.

tung und ganz besonders beim Goslarer Kreissicherheitsbeauftragten Horst Sievers, der während der gesamten Lagerdauer im Zeltlager präsent war. Ein weiterer Dank gilt auch Stefan Kruse und seinem Team des Sanitätsdienstes, die rund um die Uhr zur Verfügung standen, um kleinere und größere Wehwehchen erstzuversorgen.

Ein dickes Lob gilt auch der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr, die ja schon von vielen anderen für die Organisation dieses Landeszeltlagers gelobt wurde. Wir denken aber bei unserem Lob an eine ganz besondere „Kleinigkeit“, die lebensrettend sein kann: Auch beim Landeszeltlager wurde, wie schon bei vielen anderen Veranstaltungen, die gerade bei den Kids beliebten Schlüsselbänder an die Teilnehmer verteilt. Viele Schlüsselbänder sind allerdings so gefährlich, dass sich unser Bundesverband in einer besonderen Kampagne dieses Themas angenommen hat (siehe:

http://www.unfallkassen.de/webcom/show_article.php/_c-511/_nr-9/i.html).

In der Vergangenheit ist es leider zu mehreren Strangulationsunfällen mit Schlüsselbändern gekommen, von denen einige bedauerlicherweise tödlich endeten. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass die Niedersächsische Jugendfeuerwehr nicht die billigen, aber gefährlichen Schlüsselbänder beschafft hat, sondern sichere Schlüsselbänder mit einer Notöffnung. Diese Kleinigkeit kann Leben retten!

Tödlicher Unfall in Göttingen

Am 27.7.2006 kam es gegen 20.30 Uhr auf dem Gelände der Universität Göttingen zu einem Kellerbrand. Im Verlauf der Brandbekämpfung wurden acht Angehörige der Feuerwehr Göttingen verletzt, einer davon bedauerlicherweise tödlich. Der Verstorbene hinterlässt Frau und zwei Kinder.

Ungeachtet der noch nicht endgültig geklärten Ereignisse steht die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen natürlich in der Pflicht, die soziale Absicherung der Hinterbliebenen sicherzustellen. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere der Feuerwehr Göttingen, konnte in kürzester Zeit der Versicherungsfall festgestellt werden.

Nach noch nicht einmal einer Woche hat die Feuerwehr-Unfallkasse Nie-

sachsen den Hinterbliebenen einen ersten größeren Geldbetrag angewiesen, um die unmittelbare finanzielle Not abzuwehren. Mittlerweile konnte das Feststellungsverfahren abgeschlossen werden, so dass nun die laufenden Leistungen erbracht werden.

Um eine möglichst umfassende Aufarbeitung des Ereignisses zu gewährleisten, hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine Unfallkommission unter Leitung von Herrn Branddirektor Oliver Moravec einberufen. Auch wir sind durch unsere zuständige Aufsichtsperson in dieser Kommission vertreten. Eine ausführliche Darstellung der Ereignisse dieses Einsatzes wird nach Vorliegen des Berichtes der Unfallkommission an dieser Stelle erfolgen.



Sport in der Feuerwehr

Sport ist Mord oder Fit for Fire?

Der Dienst in der Feuerwehr verlangt oftmals schweren körperlichen Einsatz, sodass der Gedanke naheliegt, sich durch die gemeinsame Ausübung von Sport fit zu halten oder fit zu werden (siehe auch die Begleithefte zu den Medienpaketen Fit for Fire/ Fit for Fire in the Future).

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diejenigen Tätigkeiten versichert, die noch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unternehmen (hier: Freiwillige Feuerwehr) stehen. Im Bereich der Feuerwehr sind dies üblicherweise Tätigkeiten wie Einsätze, Übungs- und Schulungsdienste, feuerwehrdienstliche Veranstaltungen usw. Ob, und inwieweit sportliche Aktivitäten noch unter Versicherungsschutz stehen, soll im Folgenden dargestellt werden.

Der weitaus größte versicherte Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Beschäftigten im gewerblichen Bereich. So wundert es auch

nicht, dass sich die Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten am häufigsten bei dem Thema Sport mit dem Betriebssport zu beschäftigen hatte. Das Bundessozialgericht (BSG) hat hierzu folgende Kriterien entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit Versicherungsschutz gegeben ist.

- Der Sport muss Ausgleichscharakter haben. Der Wettkampfcharakter darf hierbei nicht im Vordergrund stehen (Teilnahme an einer Punktspielserie oder an Turnieren).
- Der Sport muss regelmäßig stattfinden. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn es sich nur um einmalige

oder gelegentliche sportliche Aktivitäten handelt. Von der Rechtsprechung wurden sportliche Übungen in Abständen von einem Monat als Grenze angesehen.

- Der Betriebssport muss im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden (Unternehmer stellt Räumlichkeiten oder Ausrüstung zur Verfügung oder beteiligt sich an den Kosten).
- Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen aus den Angehörigen des Unternehmens bestehen.
- Die Dauer der Übungen und die Übungszeiten müssen in einem entsprechenden Zusammenhang zwischen dem Ausgleichszweck des Betriebssportes und der betrieblichen Tätigkeit stehen.

Insbesondere zur Problematik des Wettkampfcharakters hat das BSG in einer Entscheidung aus dem Dezember 2005 seine Rechtsprechung zum Betriebssport verschärft. In der Vergangenheit hatte die Rechtsprechung dann noch

Versicherungsschutz bejaht, wenn ein Wettkampf, z. B. gegen eine andere Betriebssportgemeinschaft, lediglich gelegentlich stattgefunden hat. Mit dem nunmehr ergangenen Urteil hat das BSG diese Rechtsprechung aufgegeben. Es wurde nunmehr klargestellt, dass sportliche Betätigungen mit Wettkampfcharakter in keinem Fall mehr versichert sind. Das BSG sieht keinen sachlichen Grund, den Versicherungsschutz über die regelmäßigen Übungen hinaus auf weitere Veranstaltungen (Wettkämpfe) auszudehnen.

Was bedeutet die Rechtsprechung des BSG zum Betriebssport für den Versicherungsschutz beim Sport in der Feuerwehr?

fallversicherung stehen. Dies gilt sowohl für den Betriebssport im gewerblichen Bereich, wie auch für den Sport in der Feuerwehr. Gerade die geänderte Rechtsprechung im Hinblick auf den Wettkampfcharakter bei sportlichen Aktivitäten zeigt, dass eben dieser Wettkampfcharakter dem Versicherungsschutz grundsätzlich entgegen steht.

Können Turniere/Wettkämpfe dennoch unter Versicherungsschutz stehen?

Das Landessozialgericht (LSG) Saarland hat in einem aktuellen Urteil vom 18.1.06 festgestellt, dass in dem zu entscheiden-

fünf Drachenbootrennen teilnahm. Das Unternehmen übernahm das Startgeld und die Verpflegung der Rudermannschaft. Das Boot war neben weiteren Informationsständen ein herausragender Werbeträger für das Unternehmen. Auf der Rückfahrt von der Veranstaltung kam es zu einem Verkehrsunfall.

Die Richter am Landessozialgericht begründeten den Versicherungsschutz wie folgt:

Sportliche Aktivitäten eines Beschäftigten können im Einzelfall unter Unfallversicherungsschutz stehen, wenn das Unternehmen die Sportveranstaltung durch konkrete Maßnahmen als Werbeplattform nutzt und durch die sportliche



Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die für den Betriebssport entwickelten Kriterien nicht ohne weiteres auf den Sport in der Feuerwehr übertragen lassen. Bei dem Betriebssport steht der Ausgleichscharakter zur täglichen Arbeit im Vordergrund. Bei dem Sport in der Feuerwehr ist dies nicht so. Hier steht der Übungs- und Trainingscharakter zur Verbesserung der körperlichen Fitness im Vordergrund.

Allerdings kann man die Rechtsprechung der Bundesrichter zum Betriebssport nicht gänzlich außer Acht lassen. Es geht hier letztlich um die Frage, unter welchen Voraussetzungen sportliche Aktivitäten unter dem Schutz der gesetzlichen Un-

den Fall Versicherungsschutz gegeben war, obwohl bei der ausgeübten sportlichen Betätigung eindeutig der Wettkampfcharakter im Vordergrund gestanden hat. Steht das Urteil des LSG aus dem Januar 2006 im Gegensatz zu der Rechtsprechung des BSG aus dem Monat davor?

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Verletzte gehörte einer Rudermannschaft an, die aus Beschäftigten eines Unternehmens bestand. Das Unternehmen finanzierte das Boot und ebenfalls als Hauptsponsor eine Großveranstaltung, an der die Rudermannschaft bei

Betätigung die Öffentlichkeit auf ihr Unternehmen aufmerksam machen will. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt „Betriebssport“ wegen des Wettkampfcharakters ausscheiden würde.

Die sportliche Veranstaltung stand also nicht nach den Kriterien des Betriebssportes unter Versicherungsschutz, sondern weil die Richter hier eine Werbemaßnahme für das Unternehmen angenommen haben. Übertragen auf den Bereich der Feuerwehr bedeutet dies, dass auch Wettkämpfe und Turniere dann unter Unfallversicherungsschutz stehen, wenn die Feuerwehr „Werbung“ betreibt, sich also der Öffent-



lichkeit präsentiert. Versicherungsschutz kann ebenfalls noch unter dem Aspekt der sogenannten Gemeinschaftsveranstaltung in Betracht kommen. Eine solche Veranstaltung dient der Verbundenheit und der Pflege der Kameradschaft.

Beispiel: Zur Pflege der Kameradschaft wird ein Ausflug mit Besuch eines Klettergartens durchgeführt. Unterstellt, dass derartige Kletterübungen nicht dauernd auf dem Dienstplan stehen, dürfte es für versicherten Sport an der Regelmäßigkeit fehlen. Der Besuch des Klettergartens ist dennoch versichert, da es sich um eine sogenannte Gemeinschaftsveranstaltung handelt.

Welche Sportarten sind versichert?

Der Versicherungsschutz ist nicht auf bestimmte Sportarten begrenzt. Grundsätzlich können alle Sportarten versichert sein, sofern sie regelmäßig ausgeübt werden. Sowohl Einzel- als auch Mannschaftssportarten kommen hierfür in Frage.

Sind feuerwehrfremde Personen versichert?

Für Personen, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, besteht kein Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse (FUK). Nehmen an den Trainingseinheiten

feuerwehrfremde Personen teil oder übt die Feuerwehr regelmäßig mit Anderen zusammen (z. B. Sportvereinen), stehen nur die Angehörigen der Feuerwehr unter Unfallversicherungsschutz über die FUK. Wenn die Mitglieder der Feuerwehr ohnehin nur einen kleinen Teil einer Trainingsgruppe stellen, stellt sich die Frage, ob es sich hier überhaupt noch um versicherten Feuerwehrsport handelt.

Ist man bei „einsamen“ Waldläufen versichert?

Nicht jede sportliche Aktivität ist versichert, nur weil die Ausübung von Sport an sich die körperliche Leistungsfähigkeit steigert und das dem Dienst in der Feuerwehr dienlich ist. Voraussetzung ist, dass der Dienstsport im Rahmen einer gewissen Organisation und Struktur erfolgt. Der Sport muss im Rahmen eines Dienstplanes festgesetzt werden und muss regelmäßig von mehreren Mitgliedern der Feuerwehr gemeinsam ausgeübt werden. Eine Mindestpersonenzahl ist hierbei nur schwer festzulegen, da es auf die individuellen Verhältnisse (Größe der Wehr, ausgeübte Sportart usw.) ankommt. Im Zweifelsfall ist wertend zu ermitteln, ob es sich um eine private sportliche Tätigkeit handelt, oder Dienstsport anzunehmen ist.

Sicherlich nicht ausreichend für den Versicherungsschutz ist, wenn sich zwei

Personen, die beide zufällig Mitglied der Feuerwehr sind, regelmäßig zum Tennisspielen oder zum Besuch eines Fitness-Studios verabreden.

Wer haftet bei Verletzungen, die durch einen anderen verursacht werden („Blutgrätsche“)?

Insbesondere bei Mannschaftssportarten wie Fußball besteht die Gefahr, dass sich die Spieler gegenseitig verletzen. Bei Unfällen während des Dienstsportes kommt die FUK für die notwendigen Kosten der Heilbehandlung und die zu erbringenden Geldleistungen an die Versicherten auf.

Sollte die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein, hat die FUK die Möglichkeit, die Kosten bei dem Verursacher im Wege des Regresses geltend zu machen. Grobe Fahrlässigkeit liegt laut Rechtsprechung vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wird, was in gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Sinnbildlich handelt man grob fahrlässig, wenn sich jeder halbwegs vernünftige Mensch in der konkreten Situation mit der flachen Hand gegen die Stirn schlagen und denken würde: „Das musste ja so kommen!“

Sollte die Verletzung sogar vorsätzlich herbeigeführt worden sein, kann nicht nur die FUK Regress nehmen, sondern die verletzte Person kann neben den Leistungen der FUK zivilrechtliche Ansprüche an den Schädiger stellen. Gerade im Bereich des Sportes kann die Frage der grob fahrlässigen Verletzung nicht immer eindeutig beantwortet werden. Dies gilt insbesondere für Sportarten, die ohnehin eine gewisse Härte mit entsprechendem Verletzungsrisiko in sich bergen (Fußball, Kampfsportarten). In einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm vom 4.7.2005 (Az.: 34 U 81/05) wurde ein Schadenersatzanspruch bejaht, da die Verletzung durch grob unfaires Verhalten eingetreten ist.

Während eines Fußballspiels grätschte ein Spieler dem Gegner so rüde in dessen Lauf, dass sich der Gegner mehrere Knochenbrüche zuzog. Die Kosten der Behandlung beliefen sich auf über 6.000



EUR. Das Gericht hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch den Verursacher bejaht. Zwar sei Fußball eine körperbetonte Sportart; auch bei regelgerechtem Spiel gibt es ein Verletzungsrisiko. Dies sei im Allgemeinen akzeptiert. Im Eifer des Gefechtes sei auch übereifriger Einsatz erlaubt, im konkreten Fall habe aber kein harter Zweikampf stattgefunden, sondern der beklagte Spieler habe sich schlicht unfair verhalten. Sein Einsatz sei grob unsportlich und rücksichtslos gewesen.

Sind Sachschäden über die FUK versichert?

Sachschäden bei sportlichen Betätigungen fallen nicht in die Entschädigungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Leistungen für beschädigte Kleidung, Sportgeräte oder andere Sachschäden können von der FUK nicht übernommen werden.

Besteht Versicherungsschutz auf den Wegen von und zum Sport?

Die Wege teilen das gleiche versicherungsrechtliche Schicksal wie die ausgeübte Tätigkeit. Steht also die sportliche Betätigung unter Versicherungsschutz, so sind die Wege ebenfalls versichert. Nicht erforderlich ist, dass

die Wege zum Ort der sportlichen Betätigung (Sporthalle, Schwimmbad usw.) gemeinsam z.B. vom Feuerwehrhaus angetreten werden.

Fazit:

Sport in der Feuerwehr ist versichert, wenn er regelmäßig zur Steigerung der körperlichen Fitness ausgeübt wird. Hierbei darf der Wettkampfcharakter jedoch nicht im Vordergrund stehen.

Bei Turnieren und ähnlichen Wettkämpfen kann Versicherungsschutz unter dem Aspekt der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit stehen, auch wenn unter dem Aspekt des Dienstsportes der Versicherungsschutz nicht gegeben ist. Einmalige sportliche Veranstaltungen können dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn die Veranstaltung an sich nach den Kriterien einer Betriebsgemeinschaftsveranstaltung versichert ist.

Die FUK wünscht Ihnen viel Spaß bei dem gemeinschaftlichen Sport in der Feuerwehr.

Sport stärkt Arme, Rumpf und Beine, kürzt die öde Zeit, und er schützt uns durch Vereine vor der Einsamkeit.
(Joachim Ringelnatz)

PRÄVENTION

Feuerwehr bewegt

Das Thema Fitness entwickelt sich immer mehr zu einem Dauerbrenner bei den Feuerwehren. Auch die Feuerwehren werden von den gesellschaftlichen Entwicklungen voll erfasst: Bewegungsmangel und Fehler bei der Ernährung sind, wie in der Gesamtbevölkerung, die wohl wichtigsten Störgrößen bei der körperlichen Fitness der Feuerwehrangehörigen, von denen im Einsatzfall Höchstleistungen erwartet werden.

Bereits zum Ende des letzten Jahrhunderts hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen das Thema „Fitness“ mit den Medienpaketen „Fit for Fire“ und „Fit for Fire in the Future“ in die Feuerwehren gebracht. Nach dieser Einführung in das Thema mit dem notwendigen Hintergrundwissen und der Darstellung einfacher Übungen soll nun ein weiterer Schritt zur Verbesserung der körperlichen Fitness getan werden.

Zusammen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen und der Versicherungsgruppe Hannover soll eine auf Breitenwirkung ausgelegte Aktion, die nicht nur Sportbegeisterte anspricht, ins Leben gerufen werden. Während des Landesentscheides der Leistungswettbewerbe am 8./9.9.2007 im LK Schaumburg sollen verschiedene Fahrradtouren mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad angeboten werden. Attraktive Gewinne sollen den Anreiz zur Teilnahme verstärken.

Zu gegebener Zeit werden wir erneut über das Projekt berichten. Beachten Sie auch unsere Ankündigungen und Hinweise zu diesem Thema auf www.fuk.de.



Die Feuerwehren im

Landkreis Grafschaft Bentheim



Jugendfeuerwehr: Abnahme Leistungsspanne



Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist Teil eines Dreiländerecks Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 60 % des Landkreises grenzen an die Niederlande. Er ist rund 98.000 ha groß und damit einer der kleineren Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. In ihm leben derzeit rund 134.000 Einwohner, darunter übrigens ca. 6.000 Niederländer.

Die Grafschaft Bentheim ist landschaftlich sehr abwechslungsreich: sie setzt sich aus vielen unterschiedlichen Landschaftsräumen zusammen. Heide, Hoch- und Niedermoore wechseln sich mit bewaldeten Höhenrücken und dem Flusstal der Vechte ab. Früher wurden viele Flächen von jahrhundertalter Heidewirtschaft geprägt. Restbestände dieser Landschaftsform sind heute noch im rund 85 Hektar großen Naturschutzgebiet "Itterbecker Heide" erhalten. Auch von den ehemals großen Hoch- und Niedermooren sind noch kleinere Flächen vorhanden.

Mit dem Beginn der Industrialisierung sind die natürlichen Grundlagen der Moore leider weitestgehend zerstört worden. Besonders in der Niedergrafschaft finden sich nahe dem Emsland und der Provinz Drenthe aber noch viele Zeichen, die auf die vergangene Nutzung des Moores sowie auch auf die Erdöl- und Erdgasvorkommen hinweisen. Zu guter letzt sei natürlich auch der westlichste Ausläufer des Teutoburger Waldes erwähnt. Er wird in Bad Bentheim von der größten Höhenburg Nordwestdeutschlands gekrönt. An die Kurstadt grenzt der Bentheimer Wald mit seinem alten Eichen- und Buchenbestand, der Heimat des letzten wildlebenden Rotwildes im Weser-Ems-Gebiet ist.

Die Geschichte der Grafschaft Bentheim reicht weit zurück. Bei archäologischen Grabungen im Raum Uelsen wurden Funde gemacht, die auf erste Siedlungen aus der Zeit des 3. Jahrtausends v. Chr. hin-

weisen. Aus der Bronzezeit (3. – 1. Jahrtausend v. Chr.) stammt ein besonderer Fund, der „Goldene Becher von Gölenkamp“. Forscher wollen außerdem römische Spuren festgestellt haben. Demnach wurde das Gebiet um 14 n. Chr. von Truppen des Germanikus durchquert.

Die Grafschaft Bentheim war früh evangelisch geprägt. Der Reformation schlossen sich die Bentheimer schon 1544 an. 1588 nahm der Landesherr das calvinistische Bekenntnis an. Viele Lehrer und Prediger aus den calvinistischen Niederlanden kamen im 18. Jahrhundert in die Grafschaft. Dieses ist ein frühes Zeichen der Bindung zwischen Grafschaft und Niederlanden.

Die Grafschaft Bentheim ist Teil des nach dem Zweiten Weltkrieg neugebildeten Landes Niedersachsen, nachdem sie zuvor zu Preußen gehörte.

Die Grafschaft ist heute verkehrstechnisch gut angebunden. Die Autobahn

Burg Bentheim



A 30 verbindet sie mit Hannover, Berlin und Warschau im Osten und im Westen mit Amsterdam und dem Raum Rotterdam. Die Ende des Jahres 2004 fertiggestellte Autobahn A 31 stellt die Verbindung mit der Nordsee und dem Raum Emden im Norden und dem Ruhrgebiet im Süden her. Als größerer internationaler Verkehrsflughafen liegt der Münster-Osnabrück International Airport in Greven bei Münster fast vor der Haustür.

Im Landkreis Grafschaft Bentheim gibt es in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 19 Ortsfeuerwehren mit insgesamt 882 aktiven Feuerwehrleuten,



Ausbildung: Richtiges Verhalten bei Gasbränden

davon 17 Frauen. Unterteilt sind sie in drei Schwerpunkt- und 12 Stützpunktfeuerwehren sowie vier Feuerwehren mit Grundausrüstung. Die Kreisfeuerwehr steht unter der Leitung von Kreisbrandmeister Hermann Fielers und seinem Stellvertreter Heinrich Dobben.

Im Jahr 2005 rückten die Feuerwehren nach der Alarmierung durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Grafschaft Bentheim insgesamt zu 1.239 Einsätzen aus. Die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle befindet sich im Gebäude der Kreisverwaltung in Nordhorn. Hier sind derzeit etwa 130 Objekte über eine installierte Brandmeldeanlage angeschlossen, die ebenfalls überwacht wird. Als logistisches Zentrum der Kreisfeuerwehr befindet sich die Feuerwehrtechnische Zentrale in der Kreisstadt Nordhorn.

Seit vielen Jahren existiert eine intensive Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren in Grenznähe zu den Niederlanden mit niederländischen Feuerwehren. So unterstützen die Feuerwehren der Grafschaft die niederländischen Kollegen bei Einsätzen und umgekehrt. Zur Sicherstellung der Kommunikation untereinander wurden für einige Fahrzeuge und die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle digi-

tale Funkgeräte durch die Niederländer zur Verfügung gestellt.

Nachwuchssorgen bestehen bei den Grafschafter Ortsfeuerwehren aufgrund der guten und intensiven Arbeit in den Jugendfeuerwehren nicht. Im Landkreis bestehen 12 Jugendfeuerwehren mit 216 Mitgliedern. In jedem Jahr werden durch die Jugendlichen gemeinsam mit den Kreisjugendfeuerwehrwarten und 74 weiteren Betreuern fast 1.500 feuerwehrtechnische und über 800 Stunden allgemeine Jugendarbeit geleistet. Jährlich werden der Kreisjugendfeuerwehrtag, die Abnahme der Leistungsspanne, Ge-



Gemeindeübung: Brandeinsatz auf dem Bauernhof

schicklichkeitsspiele und verschiedene Säuberungsaktionen durchgeführt.

Schwerpunkt der Feuerwehrrarbeit im Landkreis Grafschaft Bentheim ist vor allem die Aus- und Fortbildung. Im vergangenen Jahr konnte zum ersten Mal auf Kreisebene der Truppführerlehrgang mit 20 Teilnehmern durchgeführt werden, nachdem die Abnahme durch die Landesfeuerweherschule erfolgt war. Gemeinsam mit dem Kreisausbildungsleiter Heinrich Dobben wird die Ausbildung zur Zeit von 40 Ausbildern geleistet.

Durch die Umstrukturierung des Katastrophenschutzes im Jahre 1995 wurden die Aufgaben des ABC-Zuges vom Deutschen Roten Kreuz auf die Feuerwehren des Landkreises übertragen. Die Fahrzeuge wurden nach den Gefahrenschwerpunkten bestimmten Feuerwehren im Landkreis zugeordnet. Ziel der Umstrukturierung war der Aufbau eines Zuges, der nicht nur bei atomaren, biologischen und chemischen Kampfstoffen eingesetzt werden sollte, sondern auch bei Gefahrguteinsätzen im zivilen Bereich. Durch die Erweiterung des Zuges mit weiteren Fahrzeugen wurde der Gefahrgutzug des Landkreises Grafschaft Bentheim aufgestellt.



► **Grafschaft Bentheim in Zahlen**

Fläche: 981 km²
Einwohner: 134.107

► **Kreisangehörige Kommunen:**
 Städte Nordhorn, Bad Bentheim,
 Samtgemeinden Emlichheim,
 Neuenhaus, Schüttorf, Uelsen,
 Gemeinde Wietmarschen.

► **Straßennetz:**
 Bundesautobahnen 40,6 km
 Bundesstraßen 82,6 km
 Landesstraßen 118,5 km
 Kreisstraßen 280,3 km

► **Schiennetz:**
 Bentheimer Eisenbahn AG:
 • Bad Bentheim – Coevorden (NL)
 • Nordhorn – GIP
 • Esche – Osterwald (Erdölgleis)
 • Emlichheim – Hafen
 • Bad Bentheim – Ochtrup – Brechte – Landesgrenze
 Deutsche Bahn AG:
 • Rheine – Bentheim – Oldenzaal (durch Kreisgebiet)

► **Kontakt:**
 Landkreis Grafschaft Bentheim
 van-Delden-Straße 1 – 7
 48529 Nordhorn
 Tel.: 05921 96-01
 Fax: 05921 96-1409
 E-Mail: info@grafschafft.de
 www.grafschafft-bentheim.de

Die Kreisfeuerwehrebereitschaft des Landkreises wurde 1977 aufgestellt. Aus der Kreisfeuerwehr sind vier Fachzüge mit den Aufgaben Wasserförderung, Wassertransport, Technische Hilfeleistung sowie Logistik gebildet worden. Sie umfassen insgesamt 24 Fahrzeuge. Die Kreisfeuerwehrebereitschaft wurde bei den Elbehochwassern in den Jahren 2002 und 2006 eingesetzt.

IN KÜRZE

Bauplanungsberatung

► Die kostenlosen Bauplanungsberatungen werden bis auf weiteres durch die **zuständigen Aufsichtspersonen** vorgenommen.

www.fuk.de/die-fuk/ansprechpartner/praevention

Gefahrstoffinformationen auf einen Blick



► Einen kostenfreien Zugriff auf sieben Gefahrstoffdatenbanken gibt das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGI) ab sofort im Internet unter www.hvbg.de (Homepage – Datenbanken). Das so genannte Gefahrstoffinformationssystem GESTIS hilft den Betrieben, Gefahren durch gesundheitsschädliche Stoffe am Arbeitsplatz zu ermitteln und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Aber auch Fachleute und Wissenschaftler können aus dem Datenpool schöpfen: Die Informationen reichen von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Vergiftungserscheinungen, über Analyseverfahren für Chemikalien bis hin zu wissenschaftlichen Begründungen für Arbeitsplatzgrenzwerte.

Das Internetangebot enthält folgende frei zugängliche Gefahrstoffdatenbanken:

- GESTIS-Stoffdatenbank mit umfassenden Informationen zu gefährlichen Stoffen
- ICSC, eine internationale Datenbank mit schnell zu überblickenden Basisdaten zu Gesundheitsgefahren und zum Gesundheitsschutz
- ISI, das Informationssystem zu Sicherheitsdatenblättern von über 200 Herstellern
- Datenbank zu Analyseverfahren (in Englisch)
- Datenbank mit internationalen Grenzwerten für Chemikalien (in Englisch)
- Datenbank mit wissenschaftlichen Begründungen für Grenzwerte und Einstufungen
- GESTIS-StaubEx mit Brenn- und Explosionskenngrößen von Stäuben

Datenbank „Ermächtigte Ärzte“

The screenshot shows the website of the Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften (LVBG). The main heading is 'Prävention und Rehabilitation' with the tagline 'Service im Dienst von Sicherheit und Gesundheit'. There is a search bar and a list of 'Datenbanken' including 'Ermächtigte Ärzte'. Below this, there are 'Aktuelle Informationen' and a 'Downloads' section with links to various PDF documents.

► Unter www.lvbg.de (Homepage – Datenbanken – Ermächtigte Ärzte) können Sie weiterhin die nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ermächtigten Ärzte, zum Beispiel für den „G 26“ (Atemschutz) oder „G 31“ (Tauchen), finden. Kleiner Nachteil: Wenn ein ermächtigter Arzt die Aufnahme in dieses Verzeichnis nicht wünscht, erscheint er dort auch nicht. Die Datenbank kann deshalb nicht vollständig sein. Erkundigungen vor Ort können deshalb hilfreich sein, um den nächstgelegenen ermächtigten Arzt zu finden.

Hans Rösner im Ruhestand

► Man mag es kaum glauben: Hans Rösner, 20 Jahre lang Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., ist mit Ablauf des 30. September 2006 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen muss damit auf die erfolgreiche und gewinnbringende Zusammenarbeit mit einem Partner verzichten, dem stets die sozialen Belange seiner Kameradinnen und Kameraden am Herzen lagen und der sich immer vehement für die eigenständige Feuerwehr-Unfallversicherung eingesetzt hat.



Das Redaktionsteam der FUK-News und die gesamte Belegschaft der FUK danken Hans Rösner für die Zusammenarbeit wünschen ihm für seinen (Un-)Ruhestand alles erdenklich Gute. Ein herzlicher Willkommensgruß geht an seinen Nachfolger Michael Sander, den wir bereits als Partner der FUK Niedersachsen schätzen gelernt haben.

Newsletter

► Mit einem Newsletter informieren wir Sie über Änderungen und Aktualisierungen unseres Internet-Auftritts. Unter www.fuk.de können Sie den Newsletter abonnieren.



Parlamentarischer Abend

► Der Deutsche Feuerwehrverband hat die Abgeordneten des Innen- und des Sozialausschusses des Deutschen Bundestages zu einem Parlamentarischen Abend in Berlin eingeladen. Thema des „Get together“ in der Regierungsfirewehr direkt hinter dem Bundeskanzleramt war auch die anstehende Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe hierzu Seite 3).

Die Interessen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nahmen die Mitglieder der Vertreterversammlung Manfred Friedrich und Heinrich Eggers, die Vorstandsmitglieder Hans Graulich und Karl-Heinz Schwarz sowie Geschäftsführer Thomas Wittschurky wahr.



Schiffsbrandbekämpfung

► Die Übungsanlage für Brandbekämpfung und Hilfeleistung auf Schiffen und Atemschutz, ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Niedersachsen und der Stadt Wilhelmshaven, ist jetzt eröffnet worden.



Wind, Seegang und schlechtes Wetter, Flammen und hohe Temperaturen, Atemgifte und Dunkelheit können den Einsatzkräften bei der Schiffsbrandbekämpfung begegnen.

Mit der Wilhelmshavener Übungsanlage sind realitätsnahe Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten geschaffen worden, um auf die besonderen Einsatzgefahren vorzubereiten.

Zehn Jahre Bildungszentrum der Unfallkassen



► Seit nunmehr zehn Jahren besteht das Bildungszentrum des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) in Bad Hersfeld. Auch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen als Mitglied im BUK nutzt das Bildungszentrum für viele fachliche Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Redaktionsteam gratuliert zum Jubiläum und wünscht dem Bildungszentrum eine gute Zukunft.

Brillenschäden

► Wir möchten alle Beteiligten bitten, bei Brillenschäden immer die **Originalrechnungen der neuen Brille** einzureichen. Für den **Nachweis**, dass es sich um einen **gleichwertigen Ersatz** handelt, ist eine **Rechnung (Original oder Kopie) der alten Brille** beizufügen. Sollte diese nicht mehr vorliegen, benötigen wir eine Bestätigung des Optikers über den gleichwertigen Ersatz. Dies würde Ihnen und uns zeitraubende Ermittlungsarbeit sparen (siehe auch unser Info-Blatt „Brillenschäden“).



>> infoblatt

Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten

i Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die zum Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, müssen gemäß § 55 a **StVZO** den im Anhang zur **StVZO** genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Hierzu wird im Anhang der **StVZO** auf die Richtlinie 95/54/EG verwiesen. Diese Richtlinie legt fest, dass alle elektrischen und elektronischen Unterbaugruppen (EUB), wie zum Beispiel

Funkgeräte, zusätzlich zum CE-Kennzeichen auch mit dem EG-Genehmigungszeichen (e-Kennzeichnung) zu versehen sind.

Alt-Funkgeräte tragen in der Regel keine e-Kennzeichnung, so dass es nahe liegen könnte, dass entsprechende Geräte in neue Fahrzeuge nicht mehr eingebaut werden dürfen.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie 95/54/EG zur Richtlinie 2004/104/EG wird dieser Sachverhalt konkretisiert.

Nach der Richtlinie 2004/104/EG wird nur das Inverkehrbringen von neuen Funkgeräten geregelt. Das Bundesminis-

terium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist der Ansicht, dass gebrauchte Funkgeräte, die in neue Fahrzeuge eingebaut werden sollen, den Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens erfüllen müssen. Alt-Funkgeräte, die der Technischen Richtlinie BOS entsprechen, genügen dem jeweiligen Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens. Eine Abnahmeprüfung protokolliert dies.

Es bestehen somit keine Bedenken, Alt-Funkgeräte in neue Feuerwehrfahrzeuge einzubauen. Dies ist zur Zeit umso interessanter, da in absehbarer Zeit ein flächendeckender Aufbau des Digitalfunks in Niedersachsen erfolgen soll.

>> infoblatt

Fahrzeuge – Netzeinspeisung

i Nach § 4 Abs. 2 UWV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) müssen sich elektrische Anlagen und Betriebsmittel in einem sicheren Zustand befinden und sind in diesem Zustand zu erhalten. Diese Forderung ist i. d. R. erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik angewendet werden.

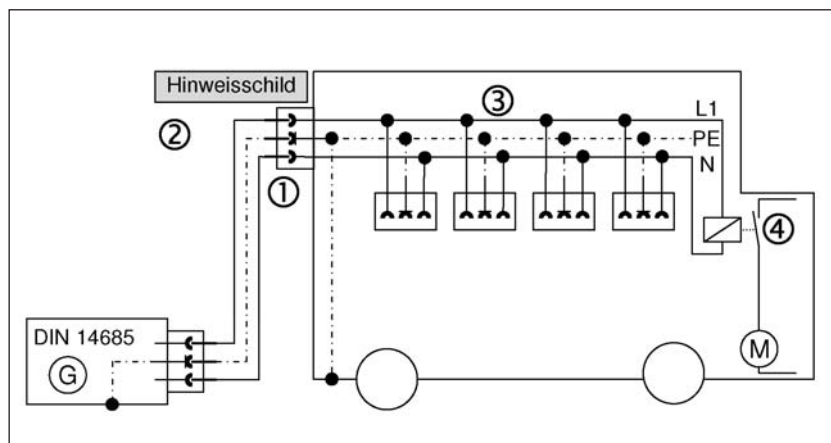
Für die Netzeinspeisung von Feuerwehrfahrzeugen ist insbesondere die harmonisierte anerkannte Regel der Technik DIN VDE 0100 – 717 „... **Elektrische Anlagen auf Fahrzeugen** ...“ zu beachten. Hiernach gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine Netzeinspeisung in Fahrzeugen vorzunehmen. Im Folgenden wird nur die Variante einer Netzeinspeisung erläutert, die im Feuerwehrhaus ein bekanntes Versorgungsnetz mit wirksamen Schutzmaßnahmen (FI > 30 mA und Überstromsicherung) voraussetzt oder bei der ausschließlich die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14685 (tragbar) oder DIN 14686 (stationär) verwendet werden. Das INFO-Blatt „**Tragbare Stromerzeuger – Betrieb**“ ist hierbei einzuhalten. Sonstige

Energiequellen an einer Einsatzstelle sind zur Netzeinspeisung in Fahrzeuge nach dieser Variante nicht zulässig!

Der an der Karosserie installierte Einspeisestecker (1) muss ein Gehäuse mit der Schutzart von mindestens IP 54 (staub- und spritzwassergeschützt) aufweisen. Ein Hinweisschild (2) „VORSICHT! NUR GEEIGNETE STECKDOSEN VERWENDEN“ ist in direkter Nähe anzubringen. Im Fahrzeug dürfen nur Kabel (3) vom Typ H07RN-F entsprechend DIN VDE 0282-4 oder in gleichwertiger Ausführung mit einem Mindestquerschnitt von 2,5 mm² Cu verwendet werden. Das Fahrzeug darf sich, während eingespeist wird, nicht starten lassen (z. B. durch Trennrelais (4) im Anlasserstromkreis). Alternativ können

Steckvorrichtungen verwendet werden, die sich beim Starten des Fahrzeugs sicher selbstständig lösen. In diesem Fall sind spezielle Stecker/Steckdosen zu verwenden, damit eine Einspeisung mit einem handelsüblichen Kabel unmöglich ist.

Zur Einspeisung an einer Einsatzstelle mittels Stromerzeuger sind bei selbstlösenden Steckvorrichtungen entsprechende Adapterleitungen (druckwasserdichter Stecker – Spezialkupplung) bereitzustellen. Sollen elektrische Betriebsmittel außerhalb des Fahrzeuges betrieben werden, bzw. müssen Außensteckdosen zwingend vorhanden sein, sind weiterreichende Anforderungen zu beachten, siehe DIN VDE 0100-717.



>> infoblatt

Fahrzeuge – Optische Sondersignale

i Die Wahrnehmbarkeit von Einsatzfahrzeugen wird durch zusätzliche Kennleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung („**Straßenräumer**“) und rückwärtige Rundumkennleuchten („**Heckblaulicht**“) für blaues Blinklicht verbessert.

Allgemeine Grundsätze:

Die geometrische Sichtbarkeit des vorderen blauen Blinklichtes ist durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wie folgt geregelt:

- Vertikalwinkel:
nach oben: mindestens 4°, nach unten:
Der Schenkel des Sichtwinkels muss die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 m vom Fahrzeugumriss berühren.

- Horizontalwinkel:
Jeweils 135° nach links und rechts von vorne aus gesehen.

Sind an einem Fahrzeug mehrere Kennleuchten angebracht, so genügt es, wenn in dem vorstehend festgelegten Bereich immer eine Kennleuchte sichtbar ist. Ist jedoch keine Kennleuchte in diesem Bereich sichtbar, müssen weitere Kennleuchten für blaues Blinklicht installiert werden.

Besondere optische Warneinrichtungen (Straßenräumer, Heckblaulicht):

Nach vorn gerichtete „**Straßenräumer**“ sind an Feuerwehrfahrzeugen zulässig, jedoch nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (**Rundumlicht**), siehe § 52 Abs. 3 StVZO. „**Heckblaulicht**“ und „**Straßenräumer**“ dürfen nur zusammen mit den vorderen blauen Rundumkennlichtern einschaltbar sein. Des Weiteren muss die Möglichkeit bestehen, dass beide Warneinrichtungen

getrennt abgeschaltet werden können. Durch ein Abschalten der optischen Warneinrichtungen wird verhindert, dass bei Alarmfahrt im Zugverband oder in einer Kolonne der Fahrer des dahinter bzw. voraus fahrenden Fahrzeuges geblendet wird.

Durch den nachträglichen Anbau von „**Heckblaulicht**“ und „**Straßenräumer**“ wird weder eine erneute technische Abnahme noch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig.

Springlichter (intermittierende Lichter):

Weder § 50 StVZO noch § 52 StVZO erklären „**Springlichter**“ an Einsatzfahrzeugen für zulässig. Das bedeutet gemäß § 49 a StVZO, dass „**Springlichter**“ nicht betrieben werden bzw. eingebaut sein dürfen. Ein Fahrzeug mit einer solchen Schaltung verliert somit grundsätzlich die Betriebserlaubnis, siehe § 19 Abs. 2 StVZO.

>> infoblatt

Fahrzeuge – Reifen

i Mit ungeeigneter Bereifung darf auch die Feuerwehr bei Schnee und Eis nicht fahren, siehe § 2 Abs. 3a **Straßenverkehrsordnung** (StVO). Wird hiergegen verstoßen, ist der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 StVO erfüllt. Selbstverständlich bleibt es den Trägern der Feuerwehr überlassen, ob sie die Reifen an ihren Feuerwehrfahrzeugen saisonweise wechseln oder auf Ganzjahresreifen umstellen. Nachteile bei Ganzjahresreifen, z. B. durch höheren Verschleiß in den Sommermonaten, sind nicht zu befürchten, da in der Regel nur geringe Laufleistungen pro Jahr abverlangt werden.

Eine Materialalterung der Reifen, z. B. durch chemische Umwandlungsprozesse, kann bisher nur durch Laboruntersuchungen mit zumeist zerstörenden Prüfmethoden festgestellt werden. **Aus dem äußeren Erscheinungsbild des**

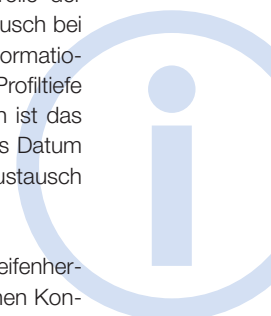
Reifens lassen sich somit keine Rückschlüsse bezüglich der Materialalterung und damit der Festigkeit und Standsicherheit ziehen. Dieses haben Untersuchungen der Reifenhersteller, des TÜV, des ADAC und der DEKRA ergeben. Feststellungen, z. B. des TÜV, bei den gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen eines Feuerwehrfahrzeugs können nur bestätigen, dass die Reifen äußerlich in Ordnung sind (z. B. Profiltiefe). Dies ist aber keine umfassende Sicherheitsprüfung, weil lediglich eine Sichtprüfung durchgeführt wurde.

Gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen sind die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge, das Überfahren von Bordsteinen, Befahren von Feldwegen usw. größer als bei normalen Lastkraftwagen. **Somit ist es angezeigt, dass Reifen und Reserverreifen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehranhängern spätestens 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgetauscht werden.** Weiterhin be-

steht die Notwendigkeit der regelmäßigen und sorgfältigen Sichtkontrolle der Reifen und die Pflicht zum Austausch bei sichtbaren Mängeln (Risse, Deformationen, Durchschläge, mangelnde Profiltiefe usw.). Bei runderneuerten Reifen ist das Herstellungsdatum und nicht das Datum der Runderneuerung für den Austausch entscheidend.

Letztlich kann jedoch nur der Reifenhersteller wegen der unterschiedlichen Konstruktionsprinzipien konkrete Angaben zu Austauschfristen machen.

Das Herstellungsdatum ist an der Reifenschulter eingepreßt. Die letzten drei Ziffern der DOT-Nummer (Department of Transportation) geben die Herstellungswoche und das Herstellungsjahr wieder. Dabei ist das Jahr nur mit einer Ziffer dargestellt (z. B. 236= 23. Kalenderwoche im Jahr 1976, 1986 oder 1996). In den 90er Jahren hergestellte Reifen sind i. d. R. zusätzlich mit einem Dreieck rechts neben der Jahreszahl, ab dem Jahr 2000 hergestellte Reifen mit einer zweistelligen Jahreszahl (2000= 00) gekennzeichnet.



Verbesserter Service durch neues Format

15. Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen



Seit 1989 produziert die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Schulungsfilme zur Prävention. In diesen 17 Jahren hat in der Medienwelt eine kleine Revolution stattgefunden, der wir uns jetzt vollständig angeschlossen haben: Weg vom analogen Video, hin zur digitalen DVD.

Die Umstellung auf das digitale Zeitalter hat für Sie große Servicevorteile: Ihre Schulungsplanungen sind jetzt nicht mehr davon abhängig, ob zu diesem Zeitpunkt auch der passende Videofilm bei der zuständigen FTZ ausgeliehen werden kann. Mit dem neuen Medienpaket ist alles schon „vor Ort“. Die Zeiten der Trennung zwischen Begleitheft und auszuleihendem Video sind vorbei!

Zu den Servicevorteilen gehört auch, dass das Heft auf der DVD im pdf-Format

abgelegt ist. Sollten Sie weitere Exemplare des Heftes oder Auszüge davon zur Verteilung an die Schulungsteilnehmer benötigen: Kein Problem, einfach ausdrucken und kopieren.

Neu ist auch die Menüstruktur auf der DVD: In den Untermenüs stehen zum jeweiligen Thema nochmals Sequenzen des Films, Fotos oder ergänzende Textinformationen zur Verfügung. Unterricht nach „Schema F“ ist damit endgültig vorbei, da abhängig vom Schulungsverlauf, d. h. den Wortbeiträgen und Fragen, beliebig auf die passende Menüebene zurückgegriffen werden kann.

Begünstigt durch den Preisverfall bei den DVD-Playern, der Technik-Begeisterung bei den Feuerwehren und ihrem schon sprichwörtlichem Organisationstalent kann unterstellt werden, dass zur Schulung ein DVD-Player und ein Fernsehgerät oder ein PC und ein Beamer zur Verfügung stehen.

Grundsätze der Prävention

Für das neue Medienpaket haben wir bewusst ein Thema ausgewählt, das eine breite Zielgruppe anspricht: Feuerwehranwärter und alle im aktiven Dienst stehenden Feuerwehrangehörigen.

Mit diesem neuen Medienpaket, das aus dem Jahr 1991 stammende mit dem Titel „UJV Feuerwehren“ ablöst, wollen wir Ihnen die Basisvorschrift für die Präventionsarbeit, die Unfallverhütungsvorschrift (UJV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) näher bringen. Zu den im neuen Medienpaket behandelten Themen gehören die Persönliche Schutzausrüstung, die körperliche Eignung/Fitness, die Verantwortung/Delegation für

die Unfallverhütung, die Erste Hilfe, die fachliche Eignung und nicht zuletzt auch die Stressfaktoren, denen Sie bei Einsätzen ausgesetzt sein können.

Wie soll man mit dem neuen Medienpaket, das jetzt jeder Ortsfeuerwehr vollständig zur Verfügung steht, umgehen? Bewährtes haben wir beibehalten: „Der Rote Faden“, ein Abschnitt in allen bisher erschienenen Begleitheften, gibt die notwendigen Informationen. Hier ist für den Ausbilder beschrieben, wie er/sie vorgehen sollte – auf jeden Fall nicht nach „Schema F“. Die Menüstruktur bietet mehr Möglichkeiten!

Um es für Sie interessanter und auch ein wenig spannender zu machen, haben wir das breite Themenspektrum in einen „Spielfilm“ eingebettet. Das macht es vielleicht dem einen oder anderen zunächst nicht ganz leicht – abgelenkt durch die Spielfilmhandlung – die Themen zu „entdecken“. Aber Testversuche bei Feuerwehren mit einem ersten Rohschnitt des Films haben gezeigt, dass spätestens nach einem kleinen Anstoß die Entdecker-Lust geweckt ist.

Wie schon des Öfteren haben wir auch in diesem neuen Film ein Novum „verpackt“: den „Sicherheitsüberwacher“. Für diejenigen von Ihnen, die die Gelegenheit hatten über unsere Grenzen hinweg sich das Feuerwehrwesen in anderen Ländern anzuschauen, ist es nichts Neues.

Die Federführung bei dieser Produktion hatten die Feuerwehr-Unfallkassen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Doch ohne das große Engagement der Feuerwehr Haselünne hätten wir dieses Projekt nicht realisieren können.





Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Ein starkes Team ... der Feuerwehr-Flugdienst des LFV-Niedersachsen

Der Feuerwehr-Flugdienst hatte in diesem Jahr wegen einer anhaltenden Trockenheit eine große Anzahl von Einsatzflügen zu bewältigen.

Beim diesjährigen Saisonabschluss des Feuerwehr-Flugdienst-Stützpunktes Peine-Eddesse trug der Referent für den Feuerwehr-Flugdienst Regierungsbrandmeister Werner Meyer die diesjährigen Einsatzzahlen vor. Er dankte den zahlreich erschienenen ehrenamtlichen Piloten und Flugbeobachtern der Feuerwehr des Stützpunktes Peine-Eddesse sowie den ebenfalls anwesenden Forstbeamten für ihre Einsatzbereitschaft und ihre Leistungen, die sie in der zurück-



10.4. – 1.8. insgesamt **59 Einsatztage**. Dabei wurden **21 Waldbrände, 53 Flächenbrände und 7 sonstige Brände** entdeckt. Von der Gesamtzahl der entdeckten und beobachteten Brände waren **24 sogenannte Erstmeldungen**, das heißt, hier hatte der Feuerwehr-Flugdienst als erster die Brandmeldung bei der zuständigen Leitstelle abgegeben.

Durch entsprechende Hinweise und Einsatzempfehlungen aus der Luft an die Bodenkraften konnten erfreulicherweise größere Schäden verhindert werden.

Bei dieser Zusammenkunft des Flugdienst-Stützpunktes Peine-Eddesse nahmen Werner Meyer und sein Stellvertreter Hans Zettl zusammen mit dem Stützpunktleiter Manfred Koch zwei Ehrungen vor. Zum einen wurde der langjährige Feuerwehrpilot Adelbert Hause aus Hodenhagen wegen Erreichens der Feuerwehr-Dienstaltersgrenze nach 19-jähriger Tätigkeit als Feuerwehrpilot verabschiedet. Zum anderen wurde dann dem ausgeschiedenen Landesgeschäftsführer Hans Rösner das maßstabgerechte Modell einer Cessna 182 des Feuerwehr-Flugdienstes als Dank und Anerkennung für die jahrelange Unterstützung der Flugdienst-Stützpunkte bei ihrer Arbeit überreicht.

Hans Rösner dankte für die gelungene Überraschung, die er mit einiger Rührung entgegen nahm. Er zeigte sich sehr dankbar, dass es in den langen Jahren seiner Tätigkeit erfreulicherweise zu keinerlei Schadensere-

eignissen mit den Flugzeugen gekommen ist. Er dankte allen Mitarbeitern der drei Stützpunkte für ihren überwiegend freiwilligen und ehrenamtlichen Dienst, aber auch



den Forstbeamten für ihre umsichtige Mitwirkung und verabschiedete sich mit einem herzlichen „Hals und Beinbruch“.

liegenden Flugsaison erbracht haben. Der Feuerwehr-Flugdienst leistet im Interesse der Allgemeinheit und zum des Erhalt von Wäldern, Heide und Moorlandschaften in Niedersachsen einen enorm wichtigen präventiven Dienst.

Der Dank des zuständigen Vorstandsmitgliedes, Werner Meyer, und seines Stellvertreters, Hans Zettl, galt bei dieser Abschlussbesprechung des Jahres 2006 den Stützpunktmitarbeitern Peine-Eddesse, aber auch darüber hinaus den entsprechenden Kameraden der Flugdienst-Stützpunkte Lüneburg und Damme.

Insgesamt hatte der Feuerwehr-Flugdienst des LFV Niedersachsen in der Zeit vom

Im Einzelnen entfallen auf die Flugdienst-Stützpunkte:

- **Lüneburg:** 26 Einsatztage, 15 Waldbrände, 20 Flächenbrände, 4 sonstige Brände, 9 Erstmeldungen
- **Peine-Eddesse:** 16 Einsatztage, 1 Waldbrand, 11 Flächenbrände, 1 sonstiger Brand, 5 Erstmeldungen
- **Damme:** 17 Einsatztage, 5 Waldbrände, 22 Flächenbrände, 2 sonstige Brände, 10 Erstmeldungen

Kleine Unachtsamkeit – große Folgen

Landkreis Gifhorn. Mit erheblichem Sachschaden endete für einen 34-jährigen Lkw-Fahrer ein kleiner Ausrutscher in den Graben. Der Fahrer eines Milch-Tanklastzuges war am Dienstag gegen 12.50 Uhr auf der Kreisstraße 29 im Landkreis Gifhorn unterwegs, als er auf schnurgerader Straße plötzlich nach rechts in den Seitenstreifen geriet.

Der LKW pflügte sich mehr als einen halben Meter tief in den Erdboden, und kippte dann



ganz auf die rechte Seite. Während es dem Fahrer noch geistesgegenwärtig gelang, die Zugmaschine wieder auf die Straße zu lenken, krachte der Anhänger gegen eine knapp 50 Zentimeter dicke Birke und entwurzelte diese teilweise.

Vater und Sohn überstanden den Unfall in der Kabine. Während der Junior nur leicht verletzt wurde, kam sein Vater mit Verdacht auf Wirbelsäulenverletzung ins Gifhorer Kreiskrankenhaus. Anfangs hieß es, dass beide in der Kabine eingeklemmt sein sollten. Deshalb wurde die Stützpunktfeuerwehr Knesebeck alarmiert. Die Freiwillige Feuerwehr Knesebeck sicherte die Einsatzstelle ab und unterstützte die Straßenmeisterei bei den Umleitungsmaßnahmen.

Die rund 25.000 Liter frische Kuhmilch stellten für die Bergung ein Problem dar. Zwar war ein Teil gleich nach dem Unfall im Graben versickert. Doch der Löwenanteil wurde umgepumpt bevor Bergungsunternehmen Zugmaschine und Anhänger wieder auf die Räder stellten. Eine Aufgabe, die bis in die Abendstunden hindurch andauerte. (Waskow)



Reetdachhaus von Feuer zerstört

Schwierige Löscharbeiten ziehen sich über mehrere Stunden hin – Hoher Sachschaden

Landkreis Rotenburg. Mehr als 200 Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei mit über 26 Fahrzeugen, ein massiver Wassereinsatz über mehrere Stunden, ein durch Feuer zerstörtes Reetdachhaus sowie ein Sachschaden in Höhe von mehreren hunderttausend Euro, das ist die Bilanz eines Großeinsatzes in der Kalber Dorfstrasse, bei dem zum Glück niemand verletzt wurde. Den umfassenden Pressebericht von Marcel Will mit Bildern finden Sie auf unserer Homepage im Bereich LFFV-Extra.

Über 100 Feuerwehrleute im Landkreis Cuxhaven im Einsatz



Mit einem großen Aufgebot rückten die Feuerwehren der Samtgemeinde Beverstedt aus, nachdem in der Ortschaft Kirchwistedt ein Landwirt in einem Stall 20 Bullen bewusstlos gefunden hatte. Die Tiere waren Opfer eines Gasunfalls.

Am Sonntagvormittag heulten die Funkmeldeempfänger und Sirenen in Kirchwistedt

und Beverstedt auf, nachdem der Landwirt seinen Notruf über die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Cuxhaven abgesetzt hatte. Wenige Minuten später trafen die ersten Feuerwehrleute an der Einsatzstelle ein. Schnell wurde deutlich, dass es sich bei diesem Einsatz um einen Gasunfall handelt. Ausgerüstet mit Atemschutzgeräten machten sich die Feuerwehrleute umgehend daran, sich um die Bullen zu kümmern. Sie wurden mit Wasser besprüht, das Stallgebäude mit Hochleistungsventilatoren belüftet. Insgesamt 16 der 20 verunglückten Tiere kamen daraufhin wieder auf die Beine. Vier Tiere verendeten.

Da für die Rettungskräfte nicht klar war, woher das Gas in den Stall gelangt war, wurde das Gefahrgutfahrzeug der Feuerwehr Bokel alarmiert. Die Vermutung, das Gas könne aus einer angrenzenden Biogasanlage stammen, bestätigte sich aber nicht. Vielmehr könnte ein Leck zwischen einer Güllegrube von Schweinen und der Güllegrube der Bullen



verantwortlich für das Unglück gewesen sein. Vorsorglich wurde die Einsatzstelle zur Sicherheit der Bevölkerung weiträumig abgesperrt. Auch die Bundesstraße 71 war zeitweise komplett gesperrt. Insgesamt 26 Bullen und Kälber wurden nach und nach verladen und mit einem Viehtransporter nach Heyerhöfen in einen Stall transportiert. Ein Tierarzt hatte die Tiere zuvor untersucht. Neben der Polizei nahmen das Gewerbeaufsichtsamt und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre Ermittlungen auf. (Voos)

Schreckliches Unglück in Lathen



Der vordere Teil des Transrapid wurde komplett zerstört, sprang jedoch konstruktionsbedingt nicht aus der Fahrtrasse. Große Trümmerteile auf der Straße unterhalb des Fahrweges behinderten die Anfahrt der Feuerwehrrettungskräfte unter Leitung des Abschnittsleiters Nord Anton Lünen.

Die erste Maßnahme der Feuerwehrrkräfte bestand – neben dem Löschen des Brandes von Antriebsbatterien – in der Rettung der Fahrgäste. Die Drehleiter der Werkfeuerwehr der IABG – Betreiber der Teststrecke – leistete sofortige, wichtige Hilfe. Nach Einsatz von zwei Schwerlastkranen, die das Servicefahrzeug vom Transrapid abgehoben hatten, konnte die Bergung der Toten erfolgen. Vizepräsident des LFV-NDS Karl-Heinz Schwarz, der als Regierungsbrandmeister für diese Region zuständig ist und während des ganzen Einsatztages mit Kreisbrandmeister Christoph Wessing vor Ort war, lobte die Umsicht und den professionellen Einsatz der freiwilligen Feuerwehren (insg. ca. 130 Einsatzkräfte) und der übrigen Hilfsorganisationen.

Bei einem Unfall auf der Transrapid-Versuchsstrecke in Lathen (Emsland) sind 23 Menschen ums Leben gekommen, neun Menschen wurden verletzt und von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren gerettet.

Der Unfall ereignete sich am Freitagmorgen um 9.55 Uhr bei der ersten Versuchsfahrt des Tages. Die Magnetschwebbahn erreicht auf der 31,8 Kilometer langen Versuchsstrecke zwischen Lathen und Dörpen eine Spitzengeschwindigkeit von 450 km/h. Die Anlage bietet Besuchern die Möglichkeit zu Probefahrten.

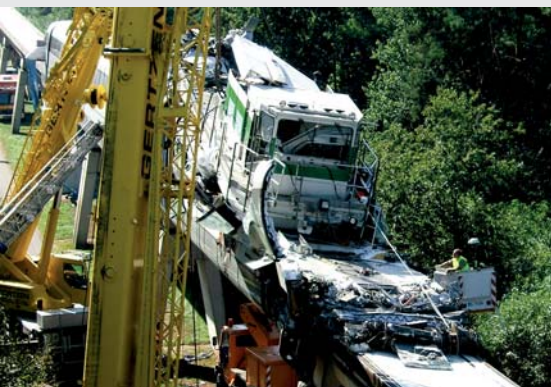
Der Transrapid dürfte mit einer Geschwindigkeit zwischen 150 km/h und 200 km/h kurz nach dem Start gegen ein Servicefahrzeug der Testanlagengesellschaft geprallt sein. In dem hinteren Teil dieses Fahrzeugs befanden



nen. Die immer wieder durchgeführten Übungen und die gute Zuwegbarkeit seien einer der Garantien des hervorragend bewältigten Einsatzes gewesen.

Die bis zu fünf Drehleitern vor Ort hätten keinerlei Probleme mit Rettung und Bergung gehabt. Sowohl in der Nacht nach dem Einsatz, als auch in den Folgetagen stünden ausreichend Notfallseelsorger den Einsatzkräften bei, die erhebliche Belastungen zu bewältigen hätten.

Neben LFV-Präsident Hans Graulich und Ministerpräsident Christian Wulff machte sich auch Bundeskanzlerin Angela Merkel ein Bild vom Unfallort. Sie nahmen den Kontakt mit den Feuerwehreinsatzkräften vor Ort auf, die das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehren mit ihrem großen Einsatz und der damit verbundenen extremen Leistung sehr positiv geprägt haben.



sich zwei Mitarbeiter, die mit leichten Verletzungen gerettet werden konnten. Das Servicefahrzeug reinigt die Strecke einmal täglich vor Beginn der Testfahrten.

Beim Aufprall wurde das Servicefahrzeug auf den ersten Wagen des Transrapid angehoben, der es noch etwa 400 Meter über den aufgeständerten Fahrweg vor sich her schob.

Feuerwehr unterstützt Dreharbeiten für NDR Filmproduktion

Winsen. Für die Dreharbeiten der NDR Heimatgeschichten standen jetzt Winsener Feuerwehrleute vor der Kamera. Viele Schaulustige hatten sich am Freitagabend in der Deichstraße eingefunden, um die Aufnahmen zu beobachten. Hauptdarsteller in den Serien sind Peter Heinrich Brix und Jörg Schüttauf. Am Set wurden die Laiendarsteller der Feuerwehr von der Regieassistentin eingewiesen und nach Absprache auf ihre Plätze verteilt.

Winsen sehen möchte, muss noch bis zum 24. und 25. Dezember warten. (Giese)

Gedreht wurde nicht nur in Winsen, sondern auch in Hamburg und St. Doinys für die Folge „Litauisches Inkasso“ und „Der Mittelstand säuft ab“. Wer die beiden Episoden aus



Michael Sander ist ab 1. Oktober 2006 neuer Landesgeschäftsführer

Der amtierende Landesgeschäftsführer (LGFü) des LfV-Niedersachsen, Hans Rösner (65), konnte am 30. September d. J. auf eine 20-jährige erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken und schied an diesem Tag in den Ruhestand aus.

Der 30. September war für Hans Rösner im wahrsten Sinne des Wortes der letzte Arbeitstag (trotz eines Samstages), denn vor seiner offiziellen und feierlichen Verabschiedung an diesem Tag fand noch eine turnusmäßige Arbeitssitzung des LfV-Vorstandes in Loccum statt.

Während der Vorstandssitzung überreichte der **LfV-Präsident Hans Graulich** die Bestellungsurkunde an den neuen LGFü **Michael Sander** (36) verbunden mit den herzlichsten Glückwünschen. Der LfV-Vorstand hatte bereits in seiner Klausurtagung Ende Januar d. J. den bisherigen LfV-Referenten

Michael Sander zum neuen LGFü ab 1. Oktober 2006 einstimmig gewählt.

Michael Sander ist seit dem 1. Juli 2004 in der Landesgeschäftsstelle beschäftigt und konnte sich in über zwei Jahren bereits einen guten Überblick über die Verbandsstruktur und -aufgaben, sowie die Aufgaben und die Tätigkeit eines LfV-Geschäftsführers verschaffen.

Der neue LGFü bringt alle nicht nur wünschenswerten, sondern auch erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen mit, die notwendig sind, das Amt des LGFü eines Fachverbandes der Feuerwehren mit über 140.000 Mitgliedern auszufüllen und zu bewältigen. Michael Sander war vorher in der öffentlichen Verwaltung tätig, mit verschiedenen Stationen in der Landes- und Universitätsverwaltung und hat auch mehrjährige und erfolgreiche Praxiserfahrungen aus der freien Wirtschaft als gelernter Kaufmann und Betriebswirt absolviert.

Kamerad Michael Sander ist feuerwehrmäßig als aktives Mitglied (seit 1987) in der Ortsfeuerwehr Buchholz der FF der Landeshauptstadt Hannover tätig, kommt ursprünglich aus der Jugendfeuerwehr des Stadtteils Wülferode und ist derzeit Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Buchholz, mit jährlich ca. 100 Einsätzen im Durchschnitt.

Wir wünschen Michael Sander viel Glück und Erfolg in seiner Funktion als LGFü des Spitzenverbandes der Feuerwehren in Niedersachsen.



Göttingen

Feuerwehrangehörige, Mitarbeiter der Hilfs- und Rettungsdienste, Notärzte und Notfallseelsorger trafen sich zu einem ökumenischen Dank- und Bittgottesdienst und zur Begegnung an der St. Johannis-Stadtkirche in Göttingen. Das Treffen und der Gottesdienst beendeten die Aktion „Was trägt Helfer?“ im Zusammenhang mit dem Stadtkirchentag 2006 in Göttingen.

Das Gedenken an den beim Feuerwehrdienst gestorbenen Kameraden Norbert Sommerfeld (Ortsfeuerwehr Göttingen-Geismar) war den Mitfeiernden ein echtes Herzensanliegen. Bei der Kollekte wurden darüber hinaus 116,15 EUR als Spenden zur Unterstützung des Sozial- und Härtefonds des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen gesammelt.

Aktuelles

- **Landesentscheid**
Die Ergebnisse der regionalen Landesvorentscheide stehen Ihnen auf unserer Homepage (Fachbereiche) zur Verfügung.
- **Digitalfunk**
Eine mehrseitige Info zum Sachstand zur Einführung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunknetzes der BOS in Niedersachsen finden Sie im Internet unter www.lfv-nds.de
- **Unwetterwarnungen**
Die regionalen Warnlageberichte sind im Internet frei abrufbar unter www.lfv-nds.de im Bereich Links (DWD).

Feuerwehr-Erholungseinrichtung „Haus Florian“



Kleine Krodostr. 5,
38667 Bad Harzburg

Tel.: 05322 4575
Fax: 05322 4575

info@hausflorian-badharzburg.de
www.hausflorian-badharzburg.de/

IMPRESSUM

Anschrift des LfV-NDS
www.lfv-nds.de

Verantwortlich
Hans Graulich, Präsident

Redaktionelle Mitarbeit
Landesredakteurin Ursula Keilholz
Bezirkspressewart der LfV-Bezirksebenen

- Braunschweig: Uwe Mühlhoff
BPW.Muehlhoff@lfv-nds.de
- Hannover: Jörg Grabandt
BPW.Grabandt@lfv-nds.de
- Lüneburg: Jan-Christian Voos
BPW.Voos@lfv-nds.de
- Weser-Ems: Harro Hartmann
BPW.Hartmann@lfv-nds.de

Für Ihre Sicherheit gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft. Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein. Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.

Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen



ÖFFENTLICHE
VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG

ÖFFENTLICHE
LANDESBRANDKASSE
VERSICHERUNGEN OLDENBURG

CF **DIE**
OSTFRIESISCHE
LANDSCHAFTLICHE BRANDKASSE

fair versichert
VGH

■ Atemschutz

- „Ermächtigte Ärzte“ (04/05)
- „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G26 – Untersuchung“ (04/05)
- „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)
- „Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern“ (03/04)
- „PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort“ (11/05)

■ Einsatz

- „Brandübungscontainer“ (11/04)
- „Tragen von Schmuckstücken“ (04/05)
- „Medienpakete“ (08/05)
- „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (10/03)
- „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (07/06)
- „Bahnerden“ (04/05)
- „Nebelmaschinen“ (04/02)
- „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- „Werdende Mütter“ (03/01)
- „Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen“ (08/05)
- „Tragbare Stromerzeuger – Betrieb“ (08/05)
- „Tragbare Stromerzeuger – Prüfung“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Betrieb“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Ex-Schutz“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Prüfung“ (08/05)
- „Photovoltaik-Anlagen“ (02/06)
- „Biogas-Anlagen“ (04/06)
- „Motorsägearbeiten“ (07/06)
- „Motorsägearbeiten – Ausbildung“ (07/06)
- „Motorsägearbeiten – Ausbilder“ (07/06)
- „Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb“ (07/06)

■ Feuerwehrhaus

- „Absturzsicherung von Toren“ (04/05)
- „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Dieselmotoremissionen“ (04/05)
- „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Arbeitsgruben“ (04/05)
- „Trittsicherheit im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Innenbeleuchtung“ (04/05)
- „Außenbeleuchtung“ (04/05)

■ Tauchen

- „Feuerwehrtaucher“ (05/04)
- „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G31 – Untersuchung“ (04/05)

■ Versicherungsschutz

- „Führen eines Dienstbuches“ (03/04)
- „Unfallmeldung“ (10/03)
- „Kindergruppen“ (08/00)
- „Schnupperdienst“ (08/00)
- „Bau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Sport in der Feuerwehr“ (04/05)
- „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- „Musik- und Spielmanszüge“ (02/04)

(07/06) = überarbeitet

■ Schutzausrüstung

- „Persönliche Schutzausrüstungen“ (04/06)
- „Feuerwehrschtutzhandschuhe“ (06/05)
- „Feuerwehrschtutzhandschuhe – Auswahl“ (04/05)
- „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (04/05)
- „Feuerwehrlinien“ (08/02)
- „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (10/04)
- „Schutzausrüstung zum Halten“ (10/05)
- „Rettungswesten“ (04/05)
- „Feuerwehr-Einsatzüberjacke“ (10/05)

■ Jugendfeuerwehr

- „Jugendfeuerwehrlinien“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (10/04)
- „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehrschtutzhandschuhe“ (04/05)

■ Fahrzeuge

- „Feuerwehrlinien in Fahrzeugen“ (05/00)
- „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (08/05)
- „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- „Anschlupflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- „Quetschstelle an der B-Säule“ (04/05)
- „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (01/06)
- „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)
- „Führerschein mit 17“ (05/06)
- „Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten“ (10/06) **neu**
- „Fahrzeuge – Netzeinspeisung“ (10/06) **neu**
- „Fahrzeuge – Optische Sondersignale“ (10/06) **neu**
- „Fahrzeuge – Reifen“ (10/06) **neu**

■ Leistungsrecht

- „Rente an Versicherte“ (09/05)
- „Mehrleistungssystem“ (08/05)
- „Verletztengeld“ (07/03)
- „Verletztengeld bei Selbstständigen“ (01/06)
- „Privatärztliche Behandlung“ (04/05)
- „Zahnärztliche Behandlung“ (05/05)
- „Brillenschäden“ (01/06)

■ Psychosoziale Unterstützung

- „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (04/06)
- „Stress-Reaktionen“ (02/06)
- „Psychologische Erste Hilfe“ (04/06)
- „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (04/06)
- „Posttraumatische Belastungsstörung“ (04/06)
- „Feuerwehrseelsorge“ (04/06)
- „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (06/05)
- „Verhalten in Notsituationen“ (06/05)
- „Notfallbetreuung von Kindern“ (04/06)
- „Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter“ (10/04)
- „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- „Wirkungen von Alkohol“ (06/05)
- „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch“ (06/05)

■ Infektionsschutz

- „Krankheitsüberträger Zecke“ (01/01)
- „Hepatitis B“ (01/02)

Name/Vorname: _____

Straße: _____

Feuerwehr: _____

PLZ/Ort _____